

Baugenossenschaft Steinengrund Horw

Statuten

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen "Baugenossenschaft Steinengrund" (BSG), Horw, besteht mit Sitz in Horw eine Genossenschaft im Sinne von Art 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt Wohnbau- und Eigentumsförderung durch Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie durch Erstellung zins- und preisgünstiger Wohnungen sowie deren Vermietung oder Verkauf.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt. Die Zahlung wird mit der Aufnahme fällig. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Verwaltung. Der Entscheid ist endgültig.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Genossenschaft. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 14.

§ 6

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7

Stirbt ein Genossenschafter, treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Diese haben ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung zu richten. Das Gesuch gilt als genehmigt, wenn es nicht innert Monatsfrist abgewiesen wird.

Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

§ 8

Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch die Verwaltung. Ausgeschlossenem steht bei einer Frist von 30 Tagen das Weiterzugsrecht an die Generalversammlung zu.

§ 9

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss § 3 f.

Wer indessen rechtmässiger Eigentümer von Genossenschaftsanteilen ist, hat in jedem Falle Anrecht auf die Verzinsung derselben nach § 12, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb benachrichtigt hat.

Genossenschaftskapital, Anteilscheine

§ 10

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile zu nominal Fr. 500.-- und zu nominal Fr. 100.--

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Genossenschaftsanteile das Genossenschaftskapital erhöhen. Neu werden nur noch Genossenschaftsanteile zu nominal Fr. 500.-- ausgegeben

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

§ 11

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Erwerbers.

§ 12

Die Anteilscheine der Genossenschafter sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung festgesetzt. Kapitaleinzahlungen werden ab dem 1. Tag des auf die Einzahlung folgenden Monats verzinst.

Haftung

§ 13

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 14

Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen.

Rechnungswesen

§ 15

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit dem Erwerb- und Erstellungskosten in die Bilanz eingesetzt werden.

Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind zu berücksichtigen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schloss mit dem 31. Dezember 1964

Die Jahresrechnung ist 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

Organe

§ 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

§ 17

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung
- c. die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- e. die Entlastung der Verwaltung
- f. die Erledigung von Weiterzügen gegen Ausschliessungsbeschlüsse der Verwaltung
- g. die Annahme und Änderung der Statuten
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- i. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung eingereicht wurden.

§ 18

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung 14 Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

§ 19

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder kein Stimmrecht.

§ 20

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung, Fusion und Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Im übrigen bleiben Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

§ 21

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Zehntel der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

Verwaltung

§ 22

Die Verwaltung besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Präsident, Aktuar und Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

§ 23

In die Befugnisse der Verwaltung fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über die Art und Weise der Unterschriftsführung und die Personen, welche unterschreibungsberechtigt sind, bestimmt die Verwaltung.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft an einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

Revisionsstelle

§ 24

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren oder aus einer Revisionsgesellschaft, die auf zwei Jahre gewählt werden.

Die Revisoren prüfen Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der Versammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufliegt.

Auflösung

§ 25

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

§ 26

Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, fällt an die Genossenschafter entsprechend dem Besitz an Anteilscheinen.

Liquidation

§ 27

Die Liquidation besorgt eine von der Generalversammlung bestellte Kommission gemäss Art. 913 OR.

Bekanntmachungen

§ 28

Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die Genossenschafter; die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründerversammlung am 6. Juli 1964 genehmigt sowie an der Generalversammlung vom 06. Mai 2002 teilweise geändert.

Horw, 06. Mai 2002

Der Präsident: Peter Hotz

Der Aktuar: Robert Sigrist